

BDVI-Justitiar, c/o ESSER HOLTHAUSEN KEDDO-KILIAN, Am Römerturm 1, 50667 Köln

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Per Email: [buero-IB6@bmwi.bund.de](mailto:buero-IB6@bmwi.bund.de)

Bund der Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieure e.V.  
BDVI-Justitiar

BDVI-Geschäftsstelle  
Luisenstraße 46  
10117 Berlin

Fon (030) 24 08 38 3  
Fax (030) 24 08 38 59  
Mail [info@bdvi.de](mailto:info@bdvi.de)  
Web [www.bdvi.de](http://www.bdvi.de)

BDVI-Justitiar  
c/o ESSER HOLTHAUSEN KEDDO-KILIAN  
Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft  
Am Römerturm 1  
50667 Köln

Fon (0221) 5 60 99 0  
Fax (0221) 5 60 99 90  
[r.holthausen@ehk-rechtsanwaelte.de](mailto:r.holthausen@ehk-rechtsanwaelte.de)  
[hc.esser@ehk-rechtsanwaelte.de](mailto:hc.esser@ehk-rechtsanwaelte.de)  
[l.keddo-kilian@ehk-rechtsanwaelte.de](mailto:l.keddo-kilian@ehk-rechtsanwaelte.de)

19. Mai 2015

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

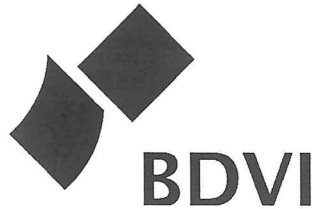
anliegend überreichen wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf  
mitsamt Anlage zur Kenntnisnahme.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lisa Keddo-Kilian, LL.M.  
BDVI-Justitiarin



BDVI-Justitiar, c/o ESSER HOLTHAUSEN KEDDO-KILIAN, Am Römerturm 1, 50667 Köln

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
[buero-IB6@bmwi.bund.de](mailto:buero-IB6@bmwi.bund.de)

Bund der Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieure e.V.  
BDVI-Justitiar

BDVI-Geschäftsstelle  
Luisenstraße 46  
10117 Berlin

Fon (030) 24 08 38 3  
Fax (030) 24 08 38 59  
Mail [info@bdvi.de](mailto:info@bdvi.de)  
Web [www.bdvi.de](http://www.bdvi.de)

BDVI-Justitiar  
c/o ESSER HOLTHAUSEN KEDDO-KILIAN  
Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft  
Am Römerturm 1  
50667 Köln

Fon (0221) 5 60 99 0  
Fax (0221) 5 60 99 90  
[r.holthausen@ehk-rechtsanwaelte.de](mailto:r.holthausen@ehk-rechtsanwaelte.de)  
[hc.esser@ehk-rechtsanwaelte.de](mailto:hc.esser@ehk-rechtsanwaelte.de)  
[l.keddo-kilian@ehk-rechtsanwaelte.de](mailto:l.keddo-kilian@ehk-rechtsanwaelte.de)

19. Mai 2015

Stellungnahme zum Referentenentwurf  
eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts

- hier: Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber -
- 1. § 116 Nr. 1 Buchstabe c) des GBW-Entwurfs findet keine Anwendung auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, wenn diese Rechtsdienstleistungen zum Gegenstand haben, die auf Beglaubigungen und Beurkundungen gerichtet sind, sofern sie von Notaren zu erbringen sind.
- 2. Eine entsprechende Regelung für die Durchführung von Amtshandlungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure fehlt bislang im Referentenentwurf. Wir regen daher an, den Anwendungsbereich der Ausnahmenvorschrift auch auf die Amtshandlungen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu erstrecken.
- 3. Zur normativen Ausgangslage:

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure handeln, soweit sie mit hoheitlichen Vermessungsaufträgen beauftragt sind, als Beliehene und damit in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse (Kontrahierungszwang, Bindung an Gebühren, Auftrag öffentlich-rechtlicher Natur, Zwangsbefugnisse). Die Tätigkeit des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs besitzt aufgrund der Bestandskraft der von ihm erlassenen Verwaltungsakte und des öffentlichen Glaubens der von ihm

erstellten Urkunden Verbindlichkeit für Bürger, staatliche Stellen und Gerichte.

Der hoheitliche Aufgabenbereich des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ist untrennbar mit der Ausübung öffentlicher Gewalt i.S.d. Art. 51 AEUV (früher: Art. 45 EG) verbunden.

4. Dienstleistungsaufträge, die den Auftragnehmer dazu ermächtigen, dauernd oder zeitweise öffentliche Gewalt auszuüben, sind – im Sinne einer Bereichsausnahme – von der Anwendung des Vergaberechts ausgenommen (vgl. EuGH Rs. C-264/03, Slg. 2005, I-8831 Rdn. 34).

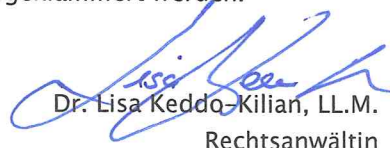
Da die Wahrnehmung von Amtshandlungen durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Gewalt einschließt, empfiehlt es sich, die Beauftragung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren mit öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber von dem Anwendungsbereich auszuklammern.

Dies könnte durch eine ausdrückliche Klarstellung in § 116 Nr. 7 (neuer Unterpunkt) des Referentenentwurfs erfolgen: *„7. Amtshandlungen von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren.“*

5. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge der jüngsten Novellierung des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Bundesland Nordrhein-Westfalen in einer Verwaltungsvorschrift ausdrücklich geregelt wurde, dass Ausschreibungen von Amtshandlungen unzulässig sind (vgl. Anlage: Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 36 – 51.01.01 – 2410 v. 14.10.2014, hier Ziffer 1.1. „Kostenanfragen für Amtshandlungen“).

Diese Regelung ist vor allem deswegen aufgenommen worden, da es in der Praxis immer wieder zu Rechtsunsicherheiten rund um die Vergabe öffentlicher Aufträge an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure/Auftragnehmer durch öffentliche Auftraggeber kommt.

Es besteht insoweit ein dringendes Erfordernis der Klarstellung im Entwurf des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes. Die Amtshandlungen der Öffentlich bestellen Vermessungsingenieure müssen explizit aus dem Anwendungsbereich des Vergaberechts ausgeklammert werden.



Dr. Lisa Keddo-Kilian, LL.M.  
Rechtsanwältin

71340

Geltende Erlasse (SMBl. NRW.) mit Stand vom 16.5.2015

**Verwaltungsvorschrift  
zum Berufsrecht der Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure  
(ÖbVI-Erlass)**

RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 36 - 51.01.01 - 2410  
v. 14.10.2014

**1****Berufsausübung****1.1****Kostenanfragen für Amtshandlungen**

(1) In der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung - VermWertGebO NRW) vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 390), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Januar 2013 (GV. NRW. S. 23) geändert worden ist, sind die Gebühren für Amtshandlungen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nach pauschalierten Merkmalen der Amtshandlungen bemessen, da es mit der Stellung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs als unabhängiger Träger der amtlichen Vermessungsverwaltung unvereinbar wäre, wenn er einem Wettbewerbsdruck ausgesetzt würde. Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ist es hiernach nicht gestattet, sich durch die Abrechnung anderer Beträge, die nicht in Einklang mit der VermWertGebO NRW stehen, Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.

(2) Infolgedessen sind Ausschreibungen von Amtshandlungen unzulässig, soweit damit das Ziel verfolgt wird, von den durch die VermWertGebO NRW für sie festgelegten Gebührensätzen abweichende Angebote zu erhalten. Hingegen kann eine Umfrage bei mehreren Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren über die voraussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen sowie über die Möglichkeit der Abwicklung der Arbeiten, Termine usw. nicht ausgeschlossen werden. Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts beauftragen im Wege der freihändigen Vergabe unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen diejenigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, die für das betreffende Vorhaben genügend leistungsfähig sind und die Gewähr dafür bieten, dass die Amtshandlungen in vertrauensvoller Zusammenarbeit zügig ausgeführt werden.

(3) Sollen Kosten vorab angegeben werden, ist darauf hinzuweisen, dass die endgültige Abrechnung aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten erfolgt und von der Vorabschätzung abweichen kann. Bei Ausschreibungen sind voraussichtliche Kosten für hoheitliche und private Leistungen getrennt anzugeben. Aufgrund der Beratungspflicht ist auf sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit den Leistungen entstehen, hinzuweisen.

**1.2****Kostenentscheidungen**

(1) Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVIG NRW), das mit Artikel 1 des Zweiten Katastermodernisierungsgesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256) bekanntgegeben worden ist, darf die Abrechnung von Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 ÖbVIG NRW nicht in die Kostenentscheidung aufgenommen werden.